

## **Vorblatt**

### **Ziel**

Durch die Novellierung der Stmk. Luftreinhalteverordnung 2011 sollen die europarechtlichen Vorgaben erfüllt werden.

### **Inhalt**

Auf Grund der Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sind Neuregelungen im Bereich Luft erforderlich.

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

### **Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Der Entwurf dient der Umsetzung von Unionsrecht. Mit diesem Gesetz wird folgende Richtlinie umgesetzt:

Richtlinie 2008/50/EG.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

Erläuterungen

## **I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung**

### **Vorhabensprofil**

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 17. Jänner 2012, mit der Maßnahmen zur Verringerung der Emission von Luftschadstoffen nach dem Immissionsschutzgesetz Luft angeordnet werden (Stmk. LuftreinhalteVO 2011)

Einbringende Stelle: Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung

Laufendes Finanzjahr: 2016

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2016 - 2018

#### **Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget:**

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Bereichsziel Nr. 2, Indikator Nr. 1

Einhaltung der Grenzwerte nach dem Immissionsschutzgesetz – Luft:

Für die Erreichung des Wirkungsziels für den Bereich „Luft“ sind konkrete Maßnahmen nach dem Luftreinhalteprogramm Steiermark 2014 umzusetzen.

### **Problemanalyse**

#### **Anlass und Zweck, Problemdefinition:**

Durch die Novellierung der Stmk. Luftreinhalteverordnung 2011 sollen die europarechtlichen Vorgaben erfüllt werden. Auf Grund der Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sind Neuregelungen im Bereich Luft erforderlich. Für die Erreichung des Wirkungsziels für den Bereich „Luft“ sind konkrete Maßnahmen nach dem Luftreinhalteprogramm Steiermark 2014 umzusetzen.

#### **Nullszenario und allfällige Alternativen:**

Ohne Umsetzung der zwingenden unionsrechtlichen Vorgaben wird das Vertragsverletzungsverfahren der EU in ein Klagsverfahren überführt werden.

### **Ziele**

Die Einstellung des Vertragsverletzungsverfahrens PM10 ist beizubehalten sowie weitere Vertragsverletzungsverfahren sind im Vorfeld abzuwenden.

### **Interne Evaluierung**

Zeitpunkt der internen Evaluierung:  
1. Quartal 2023

**Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

**Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen**

**Laufende Auswirkungen auf den Landeshaushalt:**

**Personalaufwand**

Keine Änderung durch die Novelle.

**Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand**

Keine Änderung durch die Novelle.

**Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

## II. Besonderer Teil

### Zu § 2:

Aufgrund der Gemeindestrukturreform in der Steiermark (Steiermärkisches Gemeindestrukturreformgesetz – StGsrG, LGBl. Nr. 31/2014) waren die Gemeindenamen in § 2 Sanierungsgebiete zu evaluieren.

### Zu § 2 Abs. 1 Z 2 und 3:

Rücknahme der Sanierungsgebiete in der Mur-Mürz-Furche (bisher § 2 Abs. 1 Z 2 und Z 3):

Bereits mit der Novelle der Steiermärkischen Luftreinhalteverordnung 2011 in LGBl. Nr. 116/2014 konnte im steirischen Teil der Norischen Senke das ursprünglich durchgehend vom Aichfeld bis nach Kindberg ausgewiesene Feinstaubsanierungsgebiet „Mur-Mürz-Furche“ aufgrund der in den Jahren davor gemessenen PM<sub>10</sub>-Immissionen verkleinert und auf die beiden Regionen „Aichfeld“ (§ 2 Abs. 1 lit. 2) und „Zentrale Mur-Mürz-Furche“ (§ 2 Abs. 1 lit. 3) eingeschränkt werden.

Der insgesamt positive Trend der PM<sub>10</sub>-Immissionen in der Steiermark der letzten 15 Jahre macht sich auch seither in der Obersteiermark überproportional stärker bemerkbar als in den außeralpinen Landesteilen. Auch die Messdaten der Jahre 2014 und 2015 sowie des ersten Halbjahres 2016 zeigen keine nennenswerte Veränderung des positiven, abnehmenden Trends. Damit konnten seit 2012 an sämtlichen Messstellen der Mur-Mürzfurche die Vorgaben des Immissionsschutzgesetzes-Luft hinsichtlich der zulässigen Zahl an Tagesmittelgrenzwertüberschreitungen pro Kalenderjahr durchgehend und deutlich eingehalten werden.

Betreffend den Jahresmittelgrenzwert war dies ohnedies auch schon davor der Fall.

### Zu § 3 Abs. 1 bis Abs. 3:

Ausweitung der LKW-Fahrverbote:

Bisher umfasste das LKW-Fahrverbot Schwerfahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von über 7,5 t mit einer Abgasklasse schlechter EURO III.

Aufgrund des Mahnschreibens der Europäischen Kommission vom 26.2.2016 (Vertragsverletzung 2016/2006) bezüglich der Nichteinhaltung des Grenzwertes für das Jahresmittel der NO<sub>2</sub>-Belastung sind zusätzliche Maßnahmen zur Verminderung der Schadstoffbelastungen – vornehmlich aus dem motorisierten Verkehr zu treffen und umzusetzen.

Daher ist die Ausweitung der Fahrverbote auf alle LKWs (ohne Gewichtslimit) schlechter als EURO 3/III mit einer eineinhalbjährigen Übergangsfrist vorgesehen.

Der Anteil der LKW-Flotte, der 2018 noch nicht bessere Schadstoffklassen als EURO2/II erfüllt wurde mit Modellrechnungen ermittelt.

### Zu § 4c:

Aufgrund der Gemeindestrukturreform in der Steiermark (Steiermärkisches Gemeindestrukturreformgesetz – StGsrG, LGBl. Nr. 31/2014) waren die Gemeindenamen in § 4c Sanierungsgebiete zu evaluieren.

Erfasst von diesem Verbot sind 3 Kategorien von Geräten: Laubbläser, Laubsauger und Laubsauger-/Laubbläser-Kombinationsgeräte. Dabei handelt es sich sowohl um tragbare als auch nicht-tragbare Geräte.